

Bericht des Verbandsgerichtes



Dr. Ralf Schulz

Liebe Fußballfreunde,

das Verbandsgericht des Landesfußballverbandes hat auch seit dem letzten Verbandstag in unveränderter und ich meine bewährter Besetzung durch die Sportfreunde Axel Saß, Bernd Nübel und Stefan May und unter meiner Beteiligung entscheiden dürfen. Dies hat sicher zur Kontinuität unserer Rechtssprechung beigetragen und vielleicht auch zur Berechenbarkeit der Entscheidungen. Die Beständigkeit soll uns freilich nicht daran hindern, dass wir uns neuen Sichtweisen und Argumenten öffnen.

Das Verbandsgericht hatte im Berichtszeitraum pro Jahr ca. 15 Verfahren zu entscheiden, coronabedingt zuletzt etwas weniger. Leider haben wir oft die Entscheidungsfrist von sechs Wochen ausschöpfen müssen, insbesondere wenn ein Verfahrensbeteiligter die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragt hat. Da wir als Dreier-Gremium entscheiden und die Beteiligten beruflich stark eingebunden sind, erweist sich die Terminfindung gelegentlich als schwierig. So oder so erfordert aber jede Entscheidung von uns als Kollegialgericht eine

interne Beratung und Abstimmung, die nun einmal Zeit in Anspruch nimmt. Es ist uns auch wichtig, überraschende Entscheidungen zu vermeiden. Dies macht es aber erforderlich, die Verfahrensbeteiligten durch erteilte Hinweise zur Sach- und Rechtslage transparent auf die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte hinzuweisen, sofern sich diese nicht im Einzelfall aufdrängen.

Etwa drei Viertel der bei uns anhängigen Verfahren waren Berufungen gegen Urteile des Sportgerichts. Die weit überwiegende Anzahl der Urteile des Sportgerichts wird also rechtskräftig. Dies spricht für die Akzeptanz der sportgerichtlichen Urteile. Bei den eingelegten Berufungen hat es sich nicht selten um Strafmaßberufungen gehandelt. Der Berufungsführer hat also geltend gemacht, dass die gegen ihn ausgesprochene Sanktion überhöht gewesen sei. Diese Berufungen hatten nur ausnahmsweise Erfolg. Dies hat darauf beruht, dass der Prüfungsmaßstab des Verbandsgerichts nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung eingeschränkt ist und wir die Urteile des Sportgerichts nur auf Rechtsfehler hin überprüfen können. Neuer Tatsachenvortrag ist grundsätzlich ausgeschlossen. Letztlich beruht die Verhängung des Strafmaßes auf einer Ermessensentscheidung des Sportgerichts, die das Verbandsgericht nur auf Ermessensfehler hin überprüfen kann. Wir sehen uns nur dann zu einer Korrektur veranlasst, wenn das Sportgericht wesentliche Strafzumessungskriterien außer Betracht gelassen hat.

In den Beschwerdeverfahren standen Entscheidungen der Verbandsorgane zu unserer Überprüfung an. Das Spektrum war hier wiederum breit gefächert. In Rede standen die vermeintliche Spielberechtigung von Jugendlichen im Herrenbereich, Staffeleinteilungen, Streitigkeiten zwischen Kreisfußballverbänden und auch Besetzungstreitigkeiten von Ausschüssen. Die Streitigkeiten wurden gelegentlich auch durchaus konfrontativ geführt. Damit konnten wir aber umgehen. Es ist zu akzeptieren, dass der Beschwerdeführer sein Anliegen mit Ernst und Engagement verfolgt.